

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ-054353-A0-148

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **NISSAN**

Auftraggeber:

AD Vimotion byba Schansstraat 79 B-3470 Kortenaken

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	AD Vimotion		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad		
Radtyp:	Oxigin 01 8018		
Radgröße:	8 J x 18 H2		
Einpreßtiefe:	35 mm		
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	72,6 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: N23 Ø72,6 x 66,1		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Radlastprüfung:	TÜV Pfalz Nr. 03-0092-A00-V01		
Geprüfte Radlast:	640 kg *)		
Reifenabrollumfang:	2100 mm		

^{*)} entspricht 636 kg bei einem Abrollumfang von max. 2115 mm

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Nr. : **RZ-054353-A0-148**

RWTUV

Auftraggeber : **AD Vimotion bvba**Typ(en) : **Oxigin 01 8018**

Ausführung(en) : - Seite 2 von 7

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Reifen mit der zusätzlichen Kennzeichnung **Reinforced** (**RF**), **Extra Load** oder **XL**, bezeichnet Reifen die für höhere Tragfähigkeiten als die der Standardausführungen ausgelegt sind. Die Beschriftung auf dem Reifen kann wahlweise mit Reinforced , Extra Load oder XL erfolgen, entscheidend ist der zugehörige Load Index bzw. bei ZR-Reifen die auf dem Reifen angegebene Tragfähigkeit. Die oben beschriebenen Tragfähigkeitsabschläge bleiben unberührt.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen. Die Prüfergebnisse und somit auch die Auflagen und Hinweise berücksichtigen die in der E.T.R.T.O. genannten Reifengrößtmaße "Maximum in Service".

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12 x 1,25 , Kegelwinkel 60 $^{\circ}$

Anzugsmoment in Nm : 110 ± 10 Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Nr. : **RZ-054353-A0-148**



Auftraggeber : **AD Vimotion bvba** Typ(en) : **Oxigin 01 8018**

Ausführung(en) : - Seite 3 von 7

Тур:	Z32			
ABE / EG-Genehmigung: F444				
Motorleistung Handelsbezeichnungen (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
197; 208	Nissan 300 ZX, Nissan 300 ZX Twin Turbo	235/40ZR18 G01) 245/40ZR18 G01)	A01) bis A10)	

F444/NT04 985/1040 5/114,3/66

Тур: А32						
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0011*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	_	engrößen en, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
103; 142	Nissan Maxima QX	225/40ZR18		A01) bis A10) K15)L03)		
		245/35ZR18				
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		225/40ZR18	245/35ZR18	A01) bis A10) K15)L03)V02)		

e1*93/81*0011*03E 1105/1020(1080) 5/114,3/66

Тур:	S14			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0012*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	_	ngrößen e n , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
147	Nissan 200 SX	225/40ZR18 245/35ZR18		A02) bis A10)
		zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/40ZR18	245/35ZR18	A02) bis A10) V02)

e1*93/81*0012*03E 890/965(1030) 5/1

Nr. : RZ-054353-A0-148



Auftraggeber : AD Vimotion byba : Oxigin 01 8018 Typ(en)

1110/1165

Ausführung(en) Seite 4 von 7

Тур: А33				
ABE / EG-Genehmigung: e1*		98/14*0136*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten,	ggf. Auflagen	
103; 147	Nissan Maxima QX	225/40ZR18		A02) bis A10)
		245/35ZR18		
		235/40R18-91		
		A01)K21)L03)		
		245/40R18-93		
		A01)K15)K21)L03)		
			ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/40ZR18	245/35ZR18	A02) bis A10)
				V02)

e1*98/14*0136*01 1090/1085 5/114,3/66

Тур:	v: V10			
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0035*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
78; 84; 100	Nissan Almera Tino	225/40R18-88	A01) bis A10) K03)K04)K15)	
		235/40R18-91 A01)G01)		
e9*98/14*0035*03	1085/960	•	5/114,3/66	

Тур: T30 ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0166*.. Motorleistung Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise (kW) vorne und hinten, ggf. Auflagen 84; 103 Nissan X-Trail 235/50R18-91 A01) bis A10) K12) K03) 245/45R18-99 L03) e1*98/14*0166*00 5/114,3/66

Nr. : **RZ-054353-A0-148**



Auftraggeber : **AD Vimotion bvba**Typ(en) : **Oxigin 01 8018**

Ausführung(en) : - Seite 5 von 7

Тур:	Typ: P12				
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0183*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr	ößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten,	ggf. Auflagen		
80; 85; 93;	Nissan Primera (4-türer),	225/40R18-88		A02) bis A10)	
103	Nissan Primera (5-türer),	Т83)			
	Nissan Primera Kombi				
		235/40R18-91			
		A01)K03)K04)K40)			
	zul Reifengrö		ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		225/40R18-88	245/35ZR18	A01) bis A10)	
		T83)		K04)K40)V02)	

e11*98/14*0183*01 1110/1060 5/114,3/66

Auflagen und Hinweise

- A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Nr. : **RZ-054353-A0-148**



Auftraggeber : **AD Vimotion bvba**Typ(en) : **Oxigin 01 8018**

Ausführung(en) : - Seite 6 von 7

- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klammer- und Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- K40) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausauschnittkante ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 100 mm vor der Radmitte aufzuweiten,
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist entsprechend der aufgeweiteten Radhauskante zu kürzen,
 - die Ausbuchtung des Kunststoffspritzschutzes im Bereich der Befestigungslasche des Stoßfängers, ist auszuschneiden.
- L03) Durch Verdrehen der Anschlagschraube ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.
- V02) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstelle rn bestätigt worden: vorn 225/40R18 und hinten 245/35R18

Hersteller:Typ:BridgestoneS-01PirelliP Zero As.YokohamaAVS S1-ZDunlopSP8000

Nr. : **RZ-054353-A0-148**



Auftraggeber : **AD Vimotion bvba**Typ(en) : **Oxigin 01 8018**

Ausführung(en) : - Seite 7 von 7

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die ABV/ABS-Eignung durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

T83) Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 205 km/h sind aus Tragfähigkeitsgründen der Reifen nur Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **V, ZR, W** oder **Y** zulässig.

Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 0410220320) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1-7 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, 23. Januar 2003

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Leibold